

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0171/2022/IV

Datum:
07.09.2022

Federführung:
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Beteiligung:

Betreff:

Genehmigung von Photovoltaikanlagen

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 20. Oktober 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	20.09.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	13.10.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und der Gemeinderat nehmen die Informationen zur Genehmigung von Solaranlagen/Photovoltaikanlagen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Zusammenfassung der Begründung:

Das Amt für Baurecht und Denkmalschutz informiert über die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Anbringung von solaren oder photovoltaischen Anlagen auf Gebäuden inklusive der Kulturdenkmale und innerhalb von Gesamtanlagen im Sinne von § 19 DSchG. Ziel ist eine deutliche Verfahrensvereinfachung auch in den Gebieten der beiden Gesamtanlagen.

Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses vom 20.09.2022

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses vom 20.09.2022

19.1 Genehmigung von Photovoltaikanlagen Informationsvorlage 0171/2022/IV

Nach einer kurzen thematischen Einführung erteilt der Erste Bürgermeister Odszuck folgenden Gremienmitgliedern das Wort:

Stadtrat Steinbrenner, Stadtrat Michelsburg, Stadträtin Stolz, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz

- Man bedanke sich für die Vorlage, da sie Transparenz schaffe. Man wolle den Photovoltaikausbau forcieren. Hier stelle sich die Frage in welchem Rahmen man, außerhalb der durch den Denkmalschutz regulierten Bereiche, darauf Einfluss nehmen könne. Sei eine übergeordnete Satzung oder ein einfacher Bebauungsplan für Photovoltaikanlagen samt gestalterischen Richtlinien für das gesamte Stadtgebiet denkbar, die womöglich die Einzelfallprüfung für die Verwaltung entbehrlich mache?
- Es bestehe auch für Mieter die Möglichkeit Photovoltaikanlagen anzubringen. Auch diese Fallkonstellation solle ein Leitfaden berücksichtigen.
- Irritierend sei, dass im Baugenehmigungsverfahren keine Nachweispflicht über die Installation einer PV-Anlage bestehe, man jedoch als Bauherr ein Jahr später eine Nachweispflicht bezüglich einer PV-Anlage habe.
- Ist denkbar, dass das Denkmalschutzgesetz zukünftig größere Spielräume bezüglich der Genehmigung von Photovoltaikanlagen zum Beispiel auf Kirchendächern vorsehen werde?
- Im Hinblick darauf, dass stadtweit genügend Flächen für die Installation von Photovoltaikanlagen vorhanden seien, müsse man nicht dogmatisch ebenfalls die Kulturdenkmäler damit ausstatten.

Erster Bürgermeister Odszuck erläutert, dass ein gesamtstädtischer einfacher Bebauungsplan zum Thema Photovoltaikanlagen voraussetze, dass die Verwaltung jede einzelne Dachfläche im Stadtgebiet prüfen müsse. Sobald man Rechtsinstrumente bemühe, müsse man das Abwägungsgebot für jedes einzelne Grundstück beachten. Diese Massenprüfung habe auch zur Folge, dass jedem, dem eine Photovoltaikanlage versagt bliebe, den Bebauungsplan anfechten könne. Als zielführender sehe er die Entwicklung eines Gestaltungsleitfadens. Hierzu gebe es bereits eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe.

Herr Hornung, Leiter des Amtes für Baurecht und Denkmalschutz erklärt, dass derzeit viele Anfragen eingingen. Je nach Gebiet gebe es unterschiedliche Regelungen. Beim Beispiel der Gestaltungssatzung Handschuhsheim liege eine sehr detaillierte Satzung vor, die einen sehr klaren Rahmen für Dachsolaranlagen vorgebe. Die Landesregierung habe beschlossen das Klimaschutzgesetz fortzuschreiben, welches in diesem Zuge auch das Denkmalschutzgesetz betreffe. Eine genaue Zielrichtung sei noch nicht zu erkennen.

Ergänzend fügt Erster Bürgermeister Odszuck hinzu, dass er die Wirksamkeit von Balkon-solarmodulen für verhältnismäßig gering einschätze. Zudem seien durch das beschlossene Förderprogramm weder das Landesdenkmalschutzgesetz noch die Eigentumsrechte ausgehebelt.

Herr Hornung erläutert weiter, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis über eine PV-Anlage erbracht werden solle, die Untere Baurechtsbehörde jedoch keine Baugenehmigung verweigern könne, weil der Nachweis zur PV-Anlage noch fehle. Nach abgeschlossener Baumaßnahme überprüfe seine Behörde stichprobenartig, ob der Bauherr der gesetzlichen Pflicht nachgekommen sei. Die Bauherren würden dazu entsprechend beraten.

Stadtrat Steinbrenner erklärt, dass die Einzelfallprüfung möglichst vermieden werde solle und allgemeingültige Richtlinien geschaffen werden sollten. Er stellt folgenden **Antrag**:

Photovoltaikanlagen sollen grundsätzlich zulässig sein. Die Stadt erarbeitet hierzu ein Umsetzungskonzept unter Berücksichtigung technischer und gestalterischer Kriterien. Ergebnis soll ein Photovoltaikanlagen-Leitfaden für die Bürgerschaft sein.
--

Zunächst könne die Novelle des Klimaschutzgesetzes abgewartet werden. Der Leitfaden solle für die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rechtssicherheit und Transparenz schaffen.

Erster Bürgermeister Odszuck weist darauf hin, dass es sich bei der Prüfung und Genehmigung von Photovoltaikanlagen um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handele und er Satz 1 des Antrags für unzulässig halte. Ein Leitfaden sei möglich.

Stadtrat Steinbrenner stellt darauf den modifizierten **Antrag**:

Photovoltaikanlagen sollen möglichst flächendeckend zulässig sein. Die Stadt erarbeitet hierzu ein Umsetzungskonzept unter Berücksichtigung technischer und gestalterischer Kriterien. Ergebnis soll ein Photovoltaikanlagen-Leitfaden für die Bürgerschaft sein,

den Erster Bürgermeister Odszuck zur Abstimmung stellt.

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 10:00:04 Stimmen

Zusammenfassung der Information: (Arbeitsauftrag in fett gehalten)

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss nimmt die Informationen zur Genehmigung von Solaranlagen/Photovoltaikanlagen zur Kenntnis.

Zusätzlich ergeht folgender Arbeitsauftrag:

Photovoltaikanlagen sollen möglichst flächendeckend zulässig sein. Die Stadt erarbeitet hierzu ein Umsetzungskonzept unter Berücksichtigung technischer und gestalterischer Kriterien. Ergebnis soll ein Photovoltaikanlagen-Leitfaden für die Bürgerschaft sein.

gezeichnet
Jürgen Odszuck
Erster Bürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2022

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2022

36.1 Genehmigung von Photovoltaikanlagen Informationsvorlage 0171/2022/IV

Stadtrat Michalski erklärt sich für befangen und nimmt nicht an der Beratung teil.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner weist auf den Arbeitsauftrag aus dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss vom 20.09.2022 hin.

Es melden sich zu Wort

Stadträtin Dr. Nipp-Stolzenburg, Stadtrat Emer, Stadtrat Föhr, Stadtrat Pfeiffer, Stadtrat Michelsburg, Stadträtin Dr. Röper

Im Wesentlichen werden Themen Änderung der Gesamt-Anlagen-Schutzsatzungen (Altstadt und Weststadt) nach dem Erlass vom Landesamt für Denkmalschutz Baden-Württemberg, benötigte Genehmigung der Baurechtsbehörde, erweiterter Ermessensspielraum, Photovoltaik-Anlagen auf Kirchendächern und denkmalgeschützten Gebäuden, Mini-Solarkraftwerke für Balkone, Empfehlung / Beratung bei Solaranlagen (beispielsweise durch die Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg-Rhein-Neckar-Kreis gGmbH), systematische Herangehensweise mit Wohnungsbaugesellschaften (Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH Heidelberg) und die Errichtung optisch einheitlicher Anlagen besprochen.

Da es keinen weiteren Aussprachebedarf gibt, nimmt das Gremium die Informationsvorlage mit dem **Arbeitsauftrag** aus dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss vom 20.09.2022 zur Kenntnis:

Zusammenfassung der Information (Arbeitsauftrag in fett gehalten):

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Genehmigung von Solaranlagen/Photovoltaikanlagen zur Kenntnis.

Zusätzlich ergeht folgender Arbeitsauftrag:

Photovoltaikanlagen sollen möglichst flächendeckend zulässig sein. Die Stadt erarbeitet hierzu ein Umsetzungskonzept unter Berücksichtigung technischer und gestalterischer Kriterien. Ergebnis soll ein Photovoltaikanlagen-Leitfaden für die Bürgerschaft sein.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Begründung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet zur Klärung der Sachlage und politischen Einordnung die Verwaltung darzustellen, auf welcher baurechtlichen Grundlage Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) genehmigt werden und wie die Genehmigungspraxis aktuell in unterschiedlichen Bereichen der Stadt verläuft. Insbesondere soll der Zielkonflikt zwischen Denkmalschutz und PV-Anlagen sowie der Zielkonflikt von PV-Anlagen und Gesamtanlagenschutzsatzung im Rahmen einer Informationsvorlage erörtert werden. Außerdem soll auf aktuelle Tendenzen in der Gesetzgebung eingegangen werden.

1. Gebäude, die keine Kulturdenkmale sind

1. Verfahrensfreiheit/Genehmigungspflicht

Gemäß Ziffer 3 c des Anhangs zu § 50 Landesbauordnung (LBO) sind Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf oder an Gebäuden sowie eine damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Gebäude verfahrensfrei. Verfahrensfreiheit ist ebenfalls gegeben für gebäudeunabhängige Anlagen bis drei Meter Höhe und eine Gesamtlänge bis zu neun Meter (Ziffer 3 c, Anhang zu § 50 LBO).

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die Anlagen zu photovoltaischen und thermischen Solarnutzung genehmigungspflichtig.

2. Klimaschutzgesetz

Gemäß § 8 a Absatz 1 Klimaschutzgesetz (KSG) sind Bauherren beim Neubau von Gebäuden dazu verpflichtet, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Diese Pflicht gilt, wenn beim Neubau von Nichtwohngebäuden ab dem 01.01.2022 oder beim Neubau von Wohngebäuden ab dem 01.05.2022 der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kenntnissgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen. Diese Pflicht gilt auch bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes, wenn mit den Bauarbeiten ab dem 01.01.2023 begonnen wird (§ 8 a Absatz 2 KSG).

Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn ab dem 1. Januar 2022 der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kenntnisabgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen (§ 8 b KSG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfüllung der Photovoltaikpflicht nach § 8 a KSG nicht im baurechtlichen Verfahren durch die untere Baurechtsbehörde zu prüfen ist. Die Erfüllung ist vielmehr gemäß § 8 a Absatz 3 KSG zwölf Monate nach Fertigstellung nachzuweisen. Zu diesem Zeitpunkt ist auch ein eventuell erforderlicher Dachplan vorzulegen.

3. Bauplanungsrecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen richtet sich im Übrigen nach den bestehenden Bebauungsplänen, Sanierungssatzungen, Gestaltungssatzungen sowie Erhaltungssatzungen. Hier gibt es eine große Bandbreite. Manche Bebauungspläne fordern eine Photovoltaikpflicht, andere städtische Satzungen lassen solche Anlagen nur im Ausnahmefall zu. Wiederum in anderen Satzungen sind die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Solaranlagen geregelt. Beispielsweise sind im Rahmen der Gestaltungssatzung Handschuhsheim Sonnenkollektoren, Solarzellen und Photovoltaikanlagen gestattet, wenn diese Anlage in der gleichen Neigung wie das Dach flach auf dem Dach installiert werden und Bezug zu den Fassadenfenstern des Gebäudes aufnehmen. Sie müssen baurechtlich einen Abstand zu den Dachrändern und dem First von mindestens einem Meter haben; da die Dächer oft mit Gauben, Schornsteine etc versehen sind, erschwert dies die Solarnutzung. Da diese Anforderungen der Gestaltungssatzung in Teilen schwierig mit den Verpflichtungen durch das Klimaschutzgesetz vereinbar sind, bedarf es der Abwägung im Einzelfall, um eine optimale Vereinbarkeit mit dem Stadtbild und eine hochwertige gestalterische Integration zu erzielen, wobei der großen Bedeutung der Solarnutzung Rechnung zu tragen ist.

2. Kulturdenkmale und Gesamtanlagenschutzsatzung

Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) vom Mai 2022

1. Einzelkulturdenkmale

Für die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf oder an Kulturdenkmälern bzw. innerhalb von Gesamtanlagenschutzsatzungen gibt es keine konkreten gesetzlichen Vorgaben im Sinne von ausformulierten Gesetzestatbeständen. Generell ist festzuhalten, dass die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf oder an Kulturdenkmälern der Genehmigungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz unterliegen, da die Möglichkeit besteht, dass das Erscheinungsbild von Kulturdenkmälern durch entsprechende Anlagen beeinträchtigt wird (§ 8 Absatz 1 Ziff. 2 Denkmalschutzgesetz – DSchG).

Auch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat im Mai 2022 in einem Erlass bekannt gegeben, dass die Errichtung von Solaranlagen an oder auf Kulturdenkmälern nach § 2 DSchG grundsätzlich einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf; der Erlass enthält leider keine Aussagen zum Umgang mit Solaranlagen innerhalb von geschützten Gesamtanlagen im Sinne von § 19 DSchG. Die Genehmigung ist gemäß den Vorgaben des MLW regelmäßig zu erteilen. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals im Sinne von § 8 Absatz 1 DSchG kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht.

Grundlage für die Einzelfallentscheidung sind nach diesem Erlass die folgenden Leitlinien:

- Zu prüfen ist, ob sich Alternativstandorte bspw. auf nachrangigen Nebengebäuden besser für die Errichtung von Solaranlagen eignen.
- Bestehen künstlerische Schutzgründe für das Kulturdenkmal, ist zu prüfen und gesondert zu begründen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und/oder ein erheblicher Substanzeingriff bei der Errichtung von Solaranlagen vorliegt. In diesem Fall ist diese dann regelmäßig nicht genehmigungsfähig.
- Solaranlagen müssen sich der eingedeckten Dachfläche unterordnen. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Dach des Kulturdenkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird; aufgesetzte Solarelemente halten so viel Abstand von den Dachkanten, dass das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt. Die Solaranlage soll möglichst flächenhaft angebracht werden. Es dürfen keine „Briefmarken“ über die Dachfläche verteilt werden. Die Solaranlage soll farblich weitgehend an die Farbe der Dacheindeckung angepasst werden.
- Die Genehmigungsbehörden haben ihren Ermessens- und Beurteilungsspielraum auszuschöpfen. Ggf. sind Nebenbestimmungen in Erwägung zu ziehen.

Der Erlass des MLW wird seit seiner Bekanntmachung seitens des Amts für Baurecht und Denkmalschutz angewandt.

Auf besonderen Kulturdenkmälern gemäß § 12 DSchG sind Solarziegel in der Regel unzulässig.

Auch Dachflächen, deren historisches Erscheinungsbild aus Biberschwanzziegeln besteht, sind für die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen ungeeignet, weil es bis dato keinen entsprechenden Solarziegel gibt, der die Optik eines Biberschwanzziegels auch nur annähernd erreicht.

2. Gesamtanlagenschutzsatzungen Alt Heidelberg und Weststadt

Gegenstand des Schutzes der Gesamtanlage Alt-Heidelberg ist das vorhandene Erscheinungsbild der Altstadt von Heidelberg mit den umgebenden Hanglagen und dem Neckar. Der Schutz umfasst das nach außen wirkende Bild der Altstadt wie es sich dem Betrachter von den Hängen des Neckartals aus bietet und das innere Bild der durch die historische Bebauung geprägten Straßen und Plätze, sowie die Sichtbeziehung von der Altstadt auf die Hanglagen. Gegenstand des Schutzes der Gesamtanlage Weststadt ist das äußere Bild der Weststadt, wie es sich dem Betrachter vom Gaisberghang aus bietet, sowie das innere Bild der Weststadt, der durch die historische Bebauung geprägten Straßen und Plätze sowie Grün- und Freiflächen.

In beiden Satzungen ist die Errichtung von Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung genehmigungspflichtig (§ 4 Nr. 1 c der Gesamtanlagenschutzsatzung Alt-Heidelberg sowie § 4 Absatz 1 i der Gesamtanlagenschutzsatzung Weststadt).

Für die Errichtung von Solaranlagen/photovoltaischen Anlagen innerhalb der beiden Gesamtanlagenschutzgebiete gilt Folgendes:

Gesamtanlagen sind in Baden-Württemberg ein elementarer Bestandteil der Kulturlandschaft und ein hohes Schutzgut. Im Denkmalschutzgesetz wird ihr Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse gefordert.

Es müssen Musterlösungen für die Art (beispielsweise spezielle Solarziegel) und die Details der Anordnung der Solaranlagen auf dem Dach entwickelt werden, um so bei den einzelnen Anträgen zu schnelleren und standardisierten Entscheidungen zu kommen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SL 1	+	Ziel/e: Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum sowie historisches Erbe der Stadt(teile) bewahren Begründung: Schutz der Kulturdenkmale sowie der Gesamtanlagen Alt Heidelberg und Weststadt.
UM 4	+	Ziel/e: Klima- und Immissionsschutz vorantreiben Begründung: Vor dem Hintergrund der Energiekrise soll es Eigentümern ermöglicht werden, im Einzelfall, wenn es denkmalverträglich ist, ihre Kulturdenkmäler mit Solaranlagen auszustatten.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Jürgen Odszuck